

# **Studienordnung zum Studiengang „Lehrdiplom für Maturitätsschulen“**

Beschlossen von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich am 27.11.2009 (Allgemeiner Teil) und am 17.12.2009 (Besonderer Teil); geändert am 18.11.2011

## **A Allgemeiner Teil**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### ***§ 1 Anwendungsbereich***

Diese Studienordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Studiengang „Lehrdiplom für Maturitätsschulen“ der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich.

#### ***§ 2 Weiterführende Regelungen***

Die Regelungen zur fachwissenschaftlichen Ausbildung, zur ausserschulischen Tätigkeit und zur berufspraktischen Ausbildung finden sich im Besonderen Teil dieser Ordnung.

#### ***§ 3 Ausführungsbestimmungen***

Ausführungsbestimmungen zum Allgemeinen und Besonderen Teil dieser Ordnung finden sich in der Wegleitung.

### **II. Zulassung**

#### ***§ 4 Zulassungsvoraussetzungen***

Die Ausbildung kann frühestens nach dem Erwerb des Bachelordiploms oder einer gleichwertigen fachwissenschaftlichen Ausbildung in dem für das jeweilige Unterrichtsfach qualifizierenden Studienfach begonnen werden. Die für die Unterrichtsfächer qualifizierenden Studienfächer sind dem Besonderen Teil dieser Ordnung zu entnehmen. Über die Gleichwertigkeit der fachwissenschaftlichen Ausbildung entscheidet das Studiendekanat der Philosophischen Fakultät nach Rücksprache mit dem für das Unterrichtsfach zuständigen Institut bzw. Seminar.

### ***§ 5 Zulassung mit Auflagen und Bedingungen***

Fachwissenschaftliche Voraussetzungen, die von Studierenden nicht bereits im Rahmen ihres Fachstudiums erbracht worden sind, können ergänzend nachgeholt werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung mit Auflagen und/oder Bedingungen.

## **III. Inhalt und Struktur des Studiengangs**

### ***§ 6 Struktur***

Es wird unterschieden zwischen dem Lehrdiplom für ein Unterrichtsfach und dem Lehrdiplom für zwei Unterrichtsfächer. Das Lehrdiplom für das Unterrichtsfach „Wirtschaft und Recht“ kann nicht mit einem zweiten Unterrichtsfach kombiniert werden. Alle Lehrdiplome können nach Abschluss des Studiengangs später durch weitere Fächer ergänzt werden.

### ***§ 7 Inhalt und Umfang***

<sup>1</sup> Das Lehrdiplomstudium vermittelt den Studierenden zusätzlich zu ihrem universitären bzw. äquivalenten fachwissenschaftlichen Masterabschluss eine pädagogisch-didaktische Ausbildung, die sie zum Unterrichten an Maturitätsschulen befähigt.

<sup>2</sup> Um das Lehrdiplom für ein bzw. zwei Unterrichtsfächer zu erhalten, sind jeweils 60 Kreditpunkte erforderlich, und es muss in allen Teilen der modulübergreifenden Prüfung eine genügende Note erzielt worden sein.

### ***§ 8 Gliederung***

Der Studiengang „Lehrdiplom für Maturitätsschulen“ umfasst:

- Erziehungswissenschaft
- Fachdidaktik
- Berufspraktische Ausbildung
- Wahlpflichtbereich
- Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus (bei Abschluss in einem Unterrichtsfach)
- Modulübergreifende Prüfung

### ***§ 9 Anforderungen beim Lehrdiplom für zwei Unterrichtsfächer***

<sup>1</sup> In Erziehungswissenschaft müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 16 Kreditpunkten erbracht werden. Dieser Bereich umfasst drei Pflichtmodule, mindestens ein erziehungswissenschaftliches Wahlpflichtmodul und die modulübergreifende Teilprüfung in Erziehungswissenschaft.

<sup>2</sup> In der Fachdidaktik des ersten Unterrichtsfaches müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 Kreditpunkten erbracht werden. Dieser Bereich umfasst drei Pflichtmodule zu je 3 Kreditpunkten und die modulübergreifende Teilprüfung in Fachdidaktik.

<sup>3</sup> In der Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfaches müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 Kreditpunkten erbracht werden. Dieser Bereich umfasst zwei Pflichtmodule zu je 3 Kreditpunkten und ein Pflichtmodul zu 4 Kreditpunkten.

<sup>4</sup> In der berufspraktischen Ausbildung des ersten Unterrichtsfaches müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 14 Kreditpunkten erbracht werden. Dieser Bereich umfasst vier Pflichtmodule und eine Prüfungslektion als modulübergreifende Teilprüfung.

<sup>5</sup> In der berufspraktischen Ausbildung des zweiten Unterrichtsfaches müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 7 Kreditpunkten erbracht werden. Dieser Bereich umfasst zwei Pflichtmodule und eine Prüfungslektion als modulübergreifende Teilprüfung.

### ***§ 10 Anforderungen beim Lehrdiplom für ein Unterrichtsfach***

<sup>1</sup> In Erziehungswissenschaft müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 16 Kreditpunkten erbracht werden. Dieser Bereich umfasst drei Pflichtmodule, mindestens ein erziehungswissenschaftliches Wahlpflichtmodul und die modulübergreifende Teilprüfung in Erziehungswissenschaft.

<sup>2</sup> In der Fachdidaktik müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 Kreditpunkten erbracht werden. Dieser Bereich umfasst drei Pflichtmodule zu je 3 Kreditpunkten und die modulübergreifende Teilprüfung in Fachdidaktik.

<sup>3</sup> In der berufspraktischen Ausbildung müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 15 Kreditpunkten erbracht werden. Dieser Bereich umfasst vier Pflichtmodule und zwei Prüfungslektionen als modulübergreifende Teilprüfungen.

<sup>4</sup> In der Fachwissenschaftlichen Vertiefung mit pädagogischem Fokus müssen Studienleistungen im Umfang von 12 Kreditpunkten erbracht werden.

### ***§ 11 Anforderungen beim Lehrdiplom für das Unterrichtsfach „Wirtschaft und Recht“***

<sup>1</sup> In der Erziehungswissenschaft müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 17 Kreditpunkten erbracht werden. Dieser Bereich umfasst vier Pflichtmodule und die modulübergreifende Teilprüfung in Erziehungswissenschaft.

<sup>2</sup> In der Fachdidaktik müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 Kreditpunkten erbracht werden. Dieser Bereich umfasst sechs Pflichtmodule und die modulübergreifende Teilprüfung in Fachdidaktik.

<sup>3</sup> In der berufspraktischen Ausbildung müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 21 Kreditpunkten erbracht werden. Dieser Bereich umfasst fünf Pflichtmodule und zwei Prüfungslektionen als modulübergreifende Teilprüfungen.

### ***§ 12 Zusätzliche Unterrichtsfächer***

<sup>1</sup> Wurde das Lehrdiplom für Maturitätsschulen bereits erworben, so kann dieses um zusätzliche Unterrichtsfächer, die im Maturitätsanerkennungsreglement<sup>1</sup> aufgeführt sind, ergänzt werden. In diesem Fall wird die Ergänzung in einem zusätzlichen Dokument bescheinigt, und es wird kein weiteres Lehrdiplom ausgestellt.

<sup>2</sup> In der Fachdidaktik des entsprechenden Unterrichtsfaches müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 Kreditpunkten erbracht werden. Dieser Bereich umfasst zwei Pflichtmodule zu je 3 Kreditpunkten und ein Pflichtmodul zu 4 Kreditpunkten.

<sup>3</sup> In der berufspraktischen Ausbildung des entsprechenden Unterrichtsfaches müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 7 Kreditpunkten erbracht werden. Dieser Bereich umfasst zwei Pflichtmodule und eine Prüfungslektion als modulübergreifende Teilprüfung.

---

<sup>1</sup> Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 04. Juni 1998, Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)

### ***§ 13 Berufspädagogik***

<sup>1</sup> Studierende, die sich in ihren Fächern auch für den Unterricht an Berufsmaturitätsschulen qualifizieren wollen, müssen 10 Kreditpunkte im Bereich Berufspädagogik erbringen. Diese sind im Rahmen des Wahlpflichtbereichs zu erwerben.

<sup>2</sup> Im Unterrichtsfach „Wirtschaft und Recht“ ist die berufspädagogische Ausbildung in den Pflichtbereich integriert.

## **IV. Module und Kreditpunkte**

### ***§ 14 Module***

Für jedes Modul ist eine Buchung erforderlich.

### ***§ 15 Modulübersicht***

Eine Modulübersicht für den Studiengang „Lehrdiplom an Maturitätsschulen“ für ein Fach bzw. für zwei Unterrichtsfächer sowie für das Unterrichtsfach „Wirtschaft und Recht“ findet sich in der Wegleitung.

### ***§ 16 Anrechnung und Anerkennung***

<sup>1</sup> Studienleistungen, die im Rahmen eines Master-, Diplom- oder Lizentiatsstudiengangs oder im Rahmen eines Lehrdiplomstudiengangs für den Unterricht auf einer anderen Schulstufe erbracht wurden, können auf Gesuch hin angerechnet oder anerkannt werden, sofern diese Studienleistungen nicht zugleich Bestandteile von bereits abgeschlossenen und beurkundeten Studiengängen sind.

<sup>2</sup> Das schriftliche Gesuch ist an das Dekanat der Philosophischen Fakultät zu richten. Dem Gesuch sind ein detaillierter Nachweis über die betreffenden Studienleistungen und alle relevanten Informationen zu dem Studiengang, in dem die Leistungen erbracht wurden, beizulegen. Der Entscheid wird den Studierenden mittels Verfügung mitgeteilt.

<sup>3</sup> Bereits absolvierte Prüfungen können an die modulübergreifende Prüfung nicht angerechnet werden.

## V. Leistungsnachweise

### ***§ 17 Allgemeine Bestimmungen***

<sup>1</sup> Mit der Buchung eines Moduls ist die oder der Studierende automatisch für den Leistungsnachweis angemeldet.

<sup>2</sup> Eine Abmeldung ist während einer beschränkten Zeitspanne möglich. Es gelten die entsprechenden Fristen der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich.

## VI. Modulübergreifende Prüfung

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### ***§ 18 Anmeldung zur modulübergreifenden Prüfung***

<sup>1</sup> Die Anmeldung zur modulübergreifenden Prüfung muss rechtzeitig erfolgen. Die Termine werden vom Institut für Gymnasial- und Berufspädagogik (IGB) festgelegt und in geeigneter Weise publiziert. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig, so ist die Teilnahme an der modulübergreifenden Prüfung zum jeweiligen Termin nicht möglich.

<sup>2</sup> Die Studierenden werden bis spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin vom IGB über den Termin der entsprechenden Teilprüfung informiert. Abweichungen sind mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten möglich.

#### ***§ 19 Verschiebung der Prüfung***

Die Verschiebung eines festgelegten Prüfungstermins ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe, insbesondere bei Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, möglich. In Zweifelsfällen kann die Fakultät eine vertrauensärztliche Prüfung verlangen.

#### ***§ 20 Zur Anmeldung einzureichende Unterlagen***

Bei der Anmeldung zur modulübergreifenden Prüfung sind folgende Dokumente einzureichen:

- Ausweis über Lizenziat, Master oder Diplom der fachwissenschaftlichen Ausbildung,

- Allfällige Ausweise über erfolgreich erbrachte ergänzende Studienleistungen im fachwissenschaftlichen Bereich,
- Nachweis über die ausserschulische Tätigkeit,
- Nachweis über die vollständig erbrachten Leistungen bzw. die erworbenen Kreditpunkte gemäss Studienordnung.

### **§ 21 Inhalt der Prüfung**

Die modulübergreifende Prüfung umfasst vier Teilprüfungen:

- eine halbstündige mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft,
- eine viertelstündige mündliche Prüfung in Fachdidaktik des ersten Unterrichtsfaches,
- zwei berufspraktische Prüfungen: zwei Prüfungslektionen bei Abschluss in einem Unterrichtsfach oder je eine Prüfungslektion pro Unterrichtsfach bei Abschluss in zwei oder mehr Unterrichtsfächern; an die Prüfungslektionen schliesst sich jeweils ein Kolloquium an.

### **§ 22 Ablauf der Prüfung**

<sup>1</sup> Es gilt in der Regel folgender Prüfungsablauf:

1. Prüfung in Erziehungswissenschaft,
2. Prüfung in Fachdidaktik,
3. berufspraktische Prüfungen.

<sup>2</sup> Die Prüfung in Fachdidaktik findet in der Regel am selben Tag wie die berufspraktischen Prüfungen statt. Den Dozierenden für Fachdidaktik steht es frei, einen anderen Prüfungstermin zu benennen.

### **§ 23 Benotung**

Die Teilprüfungen der modulübergreifenden Prüfung werden je mit einer Note zwischen 1 und 6 bewertet, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Leistung bezeichnet. Halbe Noten sind zulässig. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

### ***§ 24 Wiederholung***

Die Teilprüfungen der modulübergreifenden Prüfung können je einmal wiederholt werden. Beim wiederholten Nichtbestehen einer Teilprüfung erfolgt der Ausschluss vom Studiengang.

## **2. Prüfungen in Erziehungswissenschaft und in Fachdidaktik**

### ***§ 25 Durchführung der Prüfung in Erziehungswissenschaft***

Die Prüfung in Erziehungswissenschaft wird von einer Professorin oder einem Professor des IGB durchgeführt; eine zweite, vom IGB benannte Person ist als Beisitzerin oder Beisitzer anwesend.

### ***§ 26 Durchführung der Prüfung in Fachdidaktik***

Die Prüfung in Fachdidaktik wird von einer Dozentin oder einem Dozenten für Fachdidaktik durchgeführt; eine zweite, vom IGB benannte Person ist als Beisitzerin oder Beisitzer anwesend.

## **3. Berufspraktische Prüfungen**

### ***§ 27 Organisation und Durchführung der berufspraktischen Prüfungen***

<sup>1</sup> Die Prüfungen werden von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter in Zusammenarbeit mit der prüfenden Fachdidaktikerin bzw. dem prüfenden Fachdidaktiker und in Absprache mit der Schulleitung organisiert und durchgeführt. Das IGB bietet Unterstützung in administrativen Belangen.

<sup>2</sup> Prüfende Person ist eine Fachdidaktikerin bzw. ein Fachdidaktiker des entsprechenden Faches. Diese führt im Anschluss an die jeweilige Prüfungslektion ein maximal viertelstündiges Kolloquium durch. Prüfungslektion und Kolloquium werden zusammen mit einer Note bewertet.

<sup>3</sup> Als zweite prüfende Person fungiert eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter der Universität oder eine andere, vom IGB benannte Person.

<sup>4</sup> Als dritte prüfende Person bestimmt das IGB in Absprache mit der Schulleitung eine Maturitätsschullehrerin bzw. einen Maturitätsschullehrer als Prüfungsleiterin bzw. Prüfungsleiter.

### ***§ 28 Wiederholung der berufspraktischen Prüfungen***

An allen Wiederholungen von berufspraktischen Prüfungen nimmt zusätzlich ein Professor bzw. eine Professorin des IGB oder eine von diesen delegierte Person als vierte prüfende Person teil. In der abschliessenden Entscheidung über die jeweilige Prüfungslektion und das zugehörige Kolloquium hat bei Stimmgleichheit die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter den Stichentscheid. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen für Organisation und Durchführung der Prüfung wie bei der ersten Durchführung.

## **VII. Abschlussdokumente**

### ***§ 29 Diplomurkunde***

Die Diplomurkunde enthält:

- die Bezeichnung „Universität Zürich“,
- die Personalien der oder des Diplomierten,
- den Vermerk „Lehrdiplom für Maturitätsschulen“,
- die Unterrichtsfächer, für die es ausgestellt ist, sowie die in den Teilprüfungen erzielten Noten,
- die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors der Universität sowie der Dekanin oder des Dekans der Philosophischen Fakultät,
- den Ort und das Datum,
- den Vermerk: „Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 11. April 2011)“<sup>2</sup>.

### ***§ 30 Bescheinigung über die berufspädagogische Qualifikation***

Studierende, die sich in ihren Fächern auch für den Unterricht an Berufsmaturitätsschulen qualifiziert haben, erhalten eine Bescheinigung über diese Qualifikation. Diese bezieht sich auf das Lehrdiplom und ist nur zusammen mit diesem zu verwenden.

---

<sup>2</sup> Anerkennung durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gemäss Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998.

### ***§ 31 Lehrbefähigung für weitere Unterrichtsfächer***

Wird nach Erteilung des „Lehrdiploms für Maturitätsschulen“ die Lehrbefähigung für weitere Unterrichtsfächer erworben, so wird diese auf einer zusätzlichen Bescheinigung ausgewiesen, die sich auf das Lehrdiplom bezieht und nur zusammen mit diesem zu verwenden ist.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### ***§ 31 Inkrafttreten***

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft

## **B Besonderer Teil**

### **1. Regelungen zu den fachwissenschaftlichen Voraussetzungen**

#### ***§ 1 Regelungsbereich***

Dieser Teil der Studienordnung regelt, welche fachwissenschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bevor die Zulassung zum Studiengang und zur modulübergreifenden Prüfung erfolgen kann.

#### **§ 2 Fachwissenschaftliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang**

<sup>1</sup> Um zum Studiengang zugelassen zu werden, ist ein universitärer Bachelorabschluss oder eine äquivalente universitäre Vorbildung in der jeweiligen Fachwissenschaft als Hauptfach (mindestens 90 Kreditpunkte) oder als Grosselem Nebenfach (mindestens 60 Kreditpunkte) gemäss der Aufzählung in Abs. 3 nachzuweisen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann je nach Vorbildung, insbesondere für Inhaberinnen und Inhaber auswärtiger oder fachverwandter universitärer Fachabschlüsse, an den Erwerb zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse vor dem Studium oder während des Studiums geknüpft werden (Zulassung mit Bedingungen bzw. Zulassung mit Auflagen).

<sup>3</sup> Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung den verschiedenen Fakultäten obliegt:

a) Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Philosophischen Fakultät obliegt:

- Deutsch: Bachelor of Arts in Deutscher Sprach- und Literaturwissenschaft
- Englisch: Bachelor of Arts in Englischer Sprach- und Literaturwissenschaft
- Französisch: Bachelor of Arts in Französischer Sprach- und Literaturwissenschaft
- Geschichte: Bachelor of Arts in Allgemeiner Geschichte
- Griechisch: Bachelor of Arts in Griechischer Sprach- und
- Philosophie: Bachelor of Arts in Philosophie
- Psychologie/Pädagogik: Bachelor of Science in Psychologie oder Bachelor of Arts in Erziehungswissenschaft, jeweils zusätzlich Nebenfach in Erziehungswissenschaft bzw. Psychologie
- Rätoromanisch (nur als 2. Unterrichtsfach): Bachelor of Arts in Rätoromanischer Sprache und Literatur
- Russisch: Bachelor of Arts in Russischer Sprach- und

- |   |  |
|---|--|
| <p>Literaturwissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Italienisch: Bachelor of Arts in Italienischer Sprach- und Literaturwissenschaft</li> <li>• Latein: Bachelor of Arts in Lateinischer Sprach- und Literaturwissenschaft</li> </ul> | <p>Literaturwissenschaft oder in Slavischer Sprach- und Literaturwissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spanisch: Bachelor of Arts in Spanischer Sprach- und Literaturwissenschaft</li> </ul> |
|---|--|

b) Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät obliegt:

- Biologie: Bachelor of Science in Biologie; auf Gesuch hin auch Bachelor of Science in Biochemie oder Umweltwissenschaften
- Chemie: Bachelor of Science in Chemie, Wirtschaftschemie, Biochemie
- Geographie: Bachelor of Science in Geographie oder Erdwissenschaften
- Mathematik: Bachelor of Science in Mathematik
- Physik: Bachelor of Science in Physik

c) Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät obliegt:

- Informatik: Bachelor of Science in Informatik
- Wirtschaft und Recht: Bachelor of Arts in Wirtschaftswissenschaften oder Bachelor of Law

d) Unterrichtsfach, dessen fachwissenschaftliche Ausbildung der Theologischen Fakultät obliegt:

- Religionslehre: Bachelor of Arts in Theologie oder in Religionswissenschaft

### ***§ 3 Allgemeine fachwissenschaftliche Voraussetzungen für die Zulassung zur modulübergreifenden Prüfung***

<sup>1</sup> Um für das erste Unterrichtsfach zur modulübergreifenden Prüfung zugelassen zu werden, ist ein universitärer Masterabschluss in dem entsprechenden Studienfach als Hauptfach oder ein äquivalenter universitärer Abschluss nachzuweisen. Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass allfällig erteilte Bedingungen und/oder Auflagen erfüllt worden sind.

<sup>2</sup> Um für das zweite Unterrichtsfach zur modulübergreifenden Prüfung zugelassen zu werden, ist ein universitärer Masterabschluss im entsprechenden Studienfach als Hauptfach oder

Großem Nebenfach oder ein äquivalenter universitärer Abschluss nachzuweisen. Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass allfällig erteilte Bedingungen und/oder Auflagen erfüllt worden sind.

<sup>3</sup> Für Studienfächer, die nicht als Großes Nebenfach angeboten werden, ist für die Zulassung zur modulübergreifenden Prüfung im zweiten Unterrichtsfach der Nachweis zu erbringen, dass die erteilten Bedingungen und/oder Auflagen erfüllt worden sind. Der Umfang der Bedingungen und/oder Auflagen beträgt mindestens 60 Kreditpunkte.

<sup>4</sup> Um für ein Unterrichtsfach in einer modernen Fremdsprache zur modulübergreifenden Prüfung zugelassen zu werden, müssen ein Fremdsprachenaufenthalt und eine Übersetzungsprüfung nachgewiesen werden.

#### ***§ 4 Besondere Bestimmungen für die Unterrichtsfächer „Religionslehre“ und „Wirtschaft und Recht“ sowie für die Unterrichtsfächer in einer modernen Fremdsprache***

<sup>1</sup> Um für das Unterrichtsfach „Religionslehre“ zur modulübergreifenden Prüfung zugelassen zu werden, ist ein universitärer Masterabschluss oder ein äquivalenter universitärer Abschluss in Theologie oder in Religionswissenschaft nachzuweisen. Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass allfällig erteilte weitere Bedingungen und/oder Auflagen erfüllt worden sind.

<sup>2</sup> Um für das Unterrichtsfach „Wirtschaft und Recht“ zur modulübergreifenden Prüfung zugelassen zu werden, ist ein universitärer Masterabschluss oder ein äquivalenter universitärer Abschluss in Wirtschaftswissenschaften oder in Rechtswissenschaft nachzuweisen. Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass allfällig erteilte weitere Bedingungen und/oder Auflagen erfüllt worden sind.

<sup>3</sup> Um für die Unterrichtsfächer in einer modernen Fremdsprache zur modulübergreifenden Prüfung zugelassen zu werden, müssen ein Fremdsprachenaufenthalt und eine Übersetzungsprüfung nachgewiesen werden.

#### ***§ 5 Fremdsprachenaufenthalt***

Um für ein Unterrichtsfach in einer modernen Fremdsprache zur modulübergreifenden Prüfung zugelassen zu werden, muss ein Fremdsprachenaufenthalt nachgewiesen werden. Der Fremdsprachenaufenthalt für das erste Unterrichtsfach dauert mindestens neun Monate (39 Wochen), für das zweite Unterrichtsfach mindestens 6 Monate (26 Wochen). Es ist jeweils ein einmaliger Unterbruch gestattet. In der Regel werden nur Fremdsprachenaufenthalte nach dem Matura-Abschluss anerkannt.

### ***§ 6 Sprachkompetenzprüfung***

Um für ein Unterrichtsfach in einer Fremdsprache zur modulübergreifenden Prüfung zugelassen zu werden, muss eine Sprachkompetenzprüfung nachgewiesen werden. Die Fächer definieren die Modalitäten des Nachweises.

## **2. Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck**

Die berufspraktische Ausbildung dient dazu, dass die Studierenden einen Einblick in ihr künftiges Berufsfeld und in die komplexen Aufgaben von Lehrpersonen an Maturitätsschulen erhalten, die Inhalte der fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung in die Unterrichtspraxis umsetzen und Erfahrungen in der Unterrichtsführung sammeln.

#### **§ 2 Gliederung**

Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in Einführungspraktikum, Übungslektionen und Unterrichtspraktikum.

### **II. Einführungspraktikum**

#### **§ 3 Zweck**

Das Einführungspraktikum ermöglicht den Studierenden einen ersten Einblick in das künftige Berufsfeld. Es bildet die Basis, auf der Inhalte der theoretischen Ausbildung anhand der Praxis reflektiert werden.

#### **§ 4 Zeitpunkt und Umfang**

<sup>1</sup> Das Einführungspraktikum findet im ersten Semester der pädagogisch-didaktischen Ausbildung statt und umfasst 10 Lektionen.

<sup>2</sup> Das Modul entspricht 1 Kreditpunkt.

#### **§ 5 Inhalt**

Das Einführungspraktikum ist inhaltlich mit der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung verknüpft und wird nach Möglichkeit in einem Unterrichtsfach der Studierenden absolviert. Es dient im Wesentlichen der Hospitation. Für die hospitierten Lektionen erhalten die Studierenden von den erziehungswissenschaftlichen Lehrstühlen des Instituts für Gymnasial- und Berufspädagogik einen theoriegestützten Beobachtungsauftrag.

## **§ 6 Organisation**

<sup>1</sup> Das Einführungspraktikum steht unter der Leitung einer Praktikumslehrperson. Die Zuteilung erfolgt durch das Institut für Gymnasial- und Berufspädagogik. Es können auch mehrere Studierende der gleichen Praktikumslehrperson zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Studierende, die bereits an einer Schule der Zielstufe unterrichten, dürfen das Einführungspraktikum an der eigenen Schule, jedoch nicht in den eigenen Klassen absolvieren.

## **§ 7 Leistungsnachweis**

Die Studierenden verfassen zu dem theoriegestützten Beobachtungsauftrag einen schriftlichen Bericht, der von dem zuständigen erziehungswissenschaftlichen Lehrstuhl beurteilt wird.

## **III. Übungslektionen**

### **§ 8 Zweck**

Die Übungslektionen finden im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung statt und dienen dazu, dass die Studierenden erste aktive Unterrichtserfahrungen sammeln und neue Handlungsweisen erproben.

### **§ 9 Zeitpunkt und Umfang**

<sup>1</sup> Die Übungslektionen finden im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung statt und sind inhaltlich mit den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verknüpft.

<sup>2</sup> Das Modul umfasst 10 Lektionen pro Unterrichtsfach bzw. 20 Übungslektionen im Unterrichtsfach „Wirtschaft und Recht“, wobei mindestens 5 bzw. 10 durch die Studierenden selbst unterrichtet werden müssen. Von dieser Zahl kann abgewichen werden, wenn es die konkrete Ausbildungssituation erfordert. Der oder die Dozierende für Fachdidaktik entscheidet darüber in eigener Kompetenz. Das Modul entspricht 2 Kreditpunkten.

### **§ 10 Inhalt**

Die Übungslektionen bieten den Studierenden die Möglichkeit, die in den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte in die Praxis umzusetzen.

### **§ 11 Organisation**

<sup>1</sup> Die Übungslektionen stehen unter der Leitung einer Praktikumslehrperson; die Betreuung durch mehrere Personen ist möglich. Die Zuteilung erfolgt durch die Dozierenden für Fachdidaktik.

<sup>2</sup> Die Übungslektionen dürfen nicht an jener Schule stattfinden, an der die Studierenden selbst unterrichtet oder ihre Schulzeit verbracht haben.

### **§ 12 Leistungsnachweis**

Der Leistungsnachweis besteht in der erfolgreichen Durchführung der Übungslektionen sowie in der Vor- und Nachbesprechung hierzu.

## **IV. Unterrichtspraktikum im ersten Unterrichtsfach**

### **§ 13 Zweck**

Das Unterrichtspraktikum bereitet die Studierenden auf ihre künftige Berufstätigkeit vor. Es gibt ihnen Gelegenheit, mit den didaktischen Eigenheiten ihres Faches vertraut zu werden und Erfahrungen in der Unterrichtsführung zu sammeln. Das Unterrichtspraktikum gewährt Einblick in die verschiedenen Aufgabenbereiche der Lehrpersonen an Maturitätsschulen und in Fragen des Schulalltags.

### **§ 14 Unterrichtsfach „Wirtschaft und Recht“**

Für das erste Unterrichtspraktikum im Unterrichtsfach „Wirtschaft und Recht“ sind die nachstehenden Regelungen anzuwenden.

### **§ 15 Zeitpunkt**

Das Unterrichtspraktikum im ersten Fach findet in der Regel nach Abschluss der fachdidaktischen Ausbildung in diesem Fach statt. Die Dozierenden für Fachdidaktik können in begründeten Fällen einer früheren Durchführung zustimmen, sofern das erste Semester der fachdidaktischen Ausbildung (inkl. Übungslektionen) abgeschlossen ist.

### **§ 16 Umfang**

<sup>1</sup> Das Unterrichtspraktikum im ersten Fach umfasst 50 Lektionen und erstreckt sich über maximal 10 Wochen. In dieser Zeit sollen mindestens 30 Lektionen unterrichtet und maximal 20 Lektionen hospitiert werden. Das Unterrichtspraktikum kann von zwei Praktikumslehrpersonen betreut werden. Die hospitierten Lektionen können bei verschiedenen Lehrpersonen besucht werden.

<sup>2</sup> Studierenden, die bereits an einer Maturitätsschule mit schweizerisch anerkannter Maturität tätig sind, kann das Institut für Gymnasial- und Berufspädagogik auf Gesuch hin diese Unterrichtstätigkeit anrechnen und eine Reduktion des Unterrichtspraktikums gewähren, sofern die Schulleitung die Unterrichtstätigkeit validiert hat und das Gesuch unterstützt. Das reduzierte Unterrichtspraktikum umfasst 30 Lektionen, wobei mindestens 20 Lektionen unterrichtet und maximal 10 Lektionen hospitiert werden müssen. Studierenden, die an einer Berufsmaturitätsschule tätig sind, kann diese Reduktion ebenfalls gewährt werden, sofern der oder die Dozierende für Fachdidaktik dies unterstützt.

<sup>3</sup> In Fächern mit geringer Stundendotation kann eine generelle Reduktion gewährt werden; es wird eine Ersatzleistung mit den Dozierenden für Fachdidaktik vereinbart.

<sup>4</sup> Das Modul entspricht 8 Kreditpunkten.

### **§ 17 Inhalt**

<sup>1</sup> Das Unterrichtspraktikum im ersten Fach dient dazu, dass die Studierenden die Inhalte der fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung in die Unterrichtspraxis umsetzen. Sie sammeln Erfahrungen in der Unterrichtsführung, der Auseinandersetzung mit den Lernenden, der Klassenbetreuung und der Leistungsbeurteilung. Sie erhalten Einblick in die komplexen Aufgaben der Lehrpersonen an Maturitätsschulen und lernen den Schulalltag kennen.

<sup>2</sup> Die Hospitation dient der Beobachtung verschiedener Lehr-/Lernformen in der Praxis und der kritischen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Unterrichtsstilen und subjektiven Theorien von Lehrpersonen.

<sup>3</sup> Begleitend zum Praktikum im ersten Unterrichtsfach verfassen die Studierenden ein Praktikumsjournal. Dieses Modul entspricht 2 Kreditpunkten.

### **§ 18 Organisation**

<sup>1</sup> Das Unterrichtspraktikum steht unter der Leitung einer Praktikumslehrperson. Die Dozierenden für Fachdidaktik haben ein Vorschlagsrecht für die Zuteilung der Praktikumslehrperson. Die definitive Zuweisung erfolgt durch das IGB.

<sup>2</sup> Das Unterrichtspraktikum darf nicht an jener Schule stattfinden, an der die Studierenden selbst unterrichtet oder ihre Schulzeit verbracht haben. Das Unterrichtspraktikum sollte nach Möglichkeit nicht bei jener Lehrperson absolviert werden, die bereits die Übungslektionen im Rahmen der Fachdidaktik betreut hat.

<sup>3</sup> Nach Abschluss des Praktikums erstellt die Praktikumslehrperson einen Bericht zu den Aspekten, die in der Broschüre „Die berufspraktische Ausbildung am IGB“ für den

Praktikumsbericht genannt sind. Die Praktikumslehrperson bespricht den Bericht mit den Studierenden und visiert das Praktikumsjournal.

### **§ 19 Leistungsnachweis**

Der Leistungsnachweis besteht in einer erfolgreichen Durchführung der Lektionen sowie in der Vor- und Nachbesprechung hierzu.

## **V. Unterrichtspraktikum in einem zweiten oder weiteren Unterrichtsfächern**

### **§ 20 Zweck**

Das Unterrichtspraktikum bereitet die Studierenden auf ihre künftige Berufstätigkeit vor. Es gibt ihnen Gelegenheit, mit den didaktischen Eigenheiten ihres Faches vertraut zu werden und Erfahrungen in der Unterrichtsführung zu sammeln. Das Unterrichtspraktikum gewährt Einblick in die verschiedenen Aufgabenbereiche der Lehrpersonen an Maturitätsschulen und in Fragen des Schulalltags.

### **§ 21 Unterrichtsfach „Wirtschaft und Recht“**

Für das zweite Unterrichtspraktikum im Unterrichtsfach „Wirtschaft und Recht“ sind die nachstehenden Regelungen anzuwenden.

### **§ 22 Zeitpunkt und Umfang**

<sup>1</sup> Das Unterrichtspraktikum im zweiten Unterrichtsfach kann erst nach bestandenem Unterrichtspraktikum im ersten Unterrichtsfach absolviert werden. Es umfasst 30 Lektionen und dauert maximal 6 Wochen. In dieser Zeit sollen mindestens 20 Lektionen unterrichtet und maximal 10 Lektionen hospitiert werden. Das Unterrichtspraktikum kann von zwei Praktikumslehrpersonen betreut werden. Die hospitierten Lektionen können bei verschiedenen Lehrpersonen besucht werden.

<sup>2</sup> Das Modul entspricht 4 Kreditpunkten.

### **§ 23 Inhalt**

<sup>1</sup> Das Unterrichtspraktikum im zweiten Fach dient dazu, dass die Studierenden die Inhalte der fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung in die Unterrichtspraxis umsetzen. Sie sammeln Erfahrungen in der Unterrichtsführung, der Auseinandersetzung mit den Lernenden, der Klassenbetreuung und der Leistungsbeurteilung. Sie erhalten Einblick in die komplexen Aufgaben der Lehrpersonen an Maturitätsschulen und lernen den Schulalltag kennen.

<sup>2</sup> Die Hospitation dient der Beobachtung verschiedener Lehr-/Lernformen in der Praxis und der kritischen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Unterrichtsstilen und subjektiven Theorien von Lehrpersonen.

#### **§ 24 Organisation**

<sup>1</sup> Das Unterrichtspraktikum steht unter der Leitung einer Praktikumslehrperson, die vom Institut für Gymnasial- und Berufspädagogik in Absprache mit der betreffenden Schulleitung zugewiesen wird. Den Dozierenden für Fachdidaktik steht ein Vorschlagsrecht zu.

<sup>2</sup> Das Unterrichtspraktikum darf nicht an jener Schule stattfinden, an der die Studierenden selbst unterrichtet oder ihre Schulzeit verbracht haben. Das Unterrichtspraktikum sollte nach Möglichkeit nicht bei jener Lehrperson absolviert werden, die bereits die Mehrzahl der Übungslektionen im Rahmen der Fachdidaktik betreut hat.

#### **§ 25 Leistungsnachweis**

Der Leistungsnachweis besteht in einer erfolgreichen Durchführung der Lektionen sowie in der Vor- und Nachbesprechung hierzu.

### **3. Regelungen zur ausserschulischen Tätigkeit**

#### **§ 1 Zweck**

Die ausserschulische Tätigkeit dient dazu, dass Lehrpersonen neben ihren Erfahrungen an Mittel- und Hochschulen einen Einblick in ein anderes Berufsfeld erhalten.

#### **§ 2 Dauer und Umfang**

<sup>1</sup> Die ausserschulische Tätigkeit dauert bei einem Beschäftigungsgrad von 100% drei Monate. Ein einmaliger Unterbruch ist möglich. Studierende, die auch eine berufspädagogische Qualifikation für den Unterricht an Berufsmaturitätsschulen erwerben möchten, müssen eine Tätigkeit von sechs Monaten nachweisen.

<sup>2</sup> Eine Erwerbstätigkeit auf einer Teilzeitstelle wird anerkannt, sofern der Umfang und die Dauer der Teilzeitstelle einer Vollzeitstelle von drei Monaten entspricht. Der Beschäftigungsgrad muss mindestens 20% betragen.

#### **§ 3 Ausserschulische Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Die ausserschulischen Tätigkeiten müssen keinen Bezug zum gewählten Unterrichtsfach aufweisen. Grundsätzlich werden Praktika und Berufstätigkeiten aus allen ausserschulischen Bereichen anerkannt.

<sup>2</sup> Tätigkeiten als Assistierende oder wissenschaftliche Mitarbeitende an einer Hochschule sowie Praktika, die Bestandteil des fachwissenschaftlichen Studiums sind, werden nicht anerkannt.

<sup>3</sup> Ebenfalls nicht anerkannt wird der Besuch von Schulen und Kursen.

#### **§ 4 Fremdsprachenaufenthalte**

Die ausserschulische Tätigkeit kann auch im Ausland erfolgen. Eine Kombination mit dem Fremdsprachenaufenthalt, der für das Lehrdiplom in einer modernen Fremdsprache verlangt wird, ist erlaubt. Auch in diesem Fall gelten die Bedingungen gemäss § 2 und § 3.

#### **§ 5 Militär- und Zivildienst**

Wer die Rekrutenschule absolviert oder Zivildienst geleistet hat, kann sich maximal vier Wochen an die ausserschulische Tätigkeit anrechnen lassen.

#### **§ 6 Nachweis**

Die ausserschulische Tätigkeit muss bei der Anmeldung zur modulübergreifenden Prüfung mit einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers (Arbeitszeugnis, Anstellungsverfügung

u.a.) nachgewiesen werden, aus der die Tätigkeit, der Beschäftigungsgrad und die Dauer hervorgehen.